

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen für die Friedhöfe in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen am 13.07.16 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.:

§ 1 Änderung

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre - je Grabstelle - : 550,00 €
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
- c) für Urnen für 30 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.470,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 49,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 3 Urnen):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.050,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 35,00 €

4. Reihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage für Urnen:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.100,00 €

5. Rasenurnengrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.560,00 €
- b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 52,00 €

6. Rasensarggrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 2.490,00 €
- b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 83,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

- Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung: 480,00 €
 2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €
 3. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen)
– je Arbeitsstunde: 50,00 €

Fällt eine Erdbestattung auf einen Samstag, wird ein zusätzlicher Aufschlag erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 100,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes - für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €
3. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 50,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier: 200,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Bei Umwandlung von bisherigen Sargwahlgrabstätten in Rasensargwahlgrabstätten:
 - a) Abräumen der Anpflanzung und Raseneinsaat – je Arbeitsstunde -: 50,00 €
 - b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist
- für jedes Jahr der Pflege - je Grabstelle -: 55,00 €

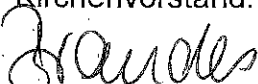
§ 2

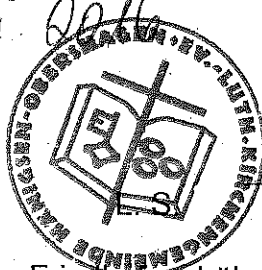
Inkrafttreten

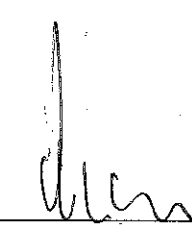
- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. September 2016 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Hänigsen, den 13. Juli 2016

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende



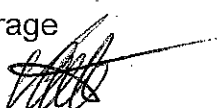

Kirchenvorsteher

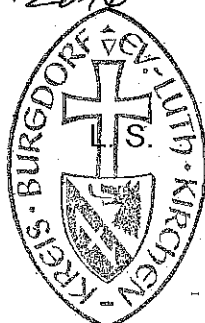
Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 26.07.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage






Bevollmächtigter des KKV

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen in
Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen für die Friedhöfe in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen am 14.08.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre - je Grabstelle - : 400,00 €
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle - : 520,00 €
- c) für Urnen für 30 Jahre - je Grabstelle - : 400,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 810,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 27,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 3 Urnen):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 720,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 24,00 €

4. Reihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage für Urnen:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 770,00 €

5. Rasenurnengrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 900,00 €
- b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 30,00 €

6. Rasensarggrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.500,00 €
- b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 50,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 480,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 100,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes - für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €
3. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 50,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier: 120,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Bei Umwandlung von bisherigen Sargwahlgrabstätten in Rasensargwahlgrabstätten:
 - a) Abräumen der Anpflanzung und Raseneinsaat – je Grabstelle -: 100,00 €
 - b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist
- für jedes Jahr der Pflege - je Grabstelle -: 50,00 €

§ 7

Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

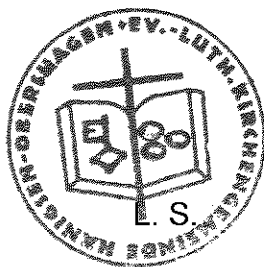
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.04.2008 außer Kraft.

Hänigsen, 14.8.12 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

Braudes
Vorsitzender:

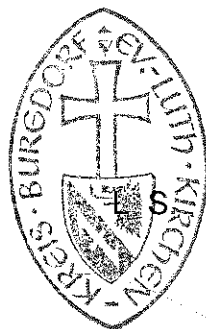


[Signature]
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 17.08.12 (Datum)

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage



[Signature]
Bevollmächtigter des KKV